

**Preisblatt Umlagen für die Netznutzung des Elektrizitätsverteilungsnetz der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH**

Anpassungen aufgrund gesetzlicher bzw. regulatorischer Vorgaben bleiben vorbehalten.

**gültig ab:** 01.01.2014

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 31.1.2013 veröffentlicht. Es nennt die Beträge aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe für die Nutzung des Elektrizitätsverteilungsnetzes der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH.

Umlage je Letztverbrauchergruppe im Jahr 2014	Letztverbraucher		
	Gruppe A ct/kWh	Gruppe B ct/kWh	Gruppe C ct/kWh
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,178	0,055	0,025
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG	0,250	0,050	0,025

**Letztverbrauchergruppen gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz:**

Letztverbrauchergruppe A

Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B

Jahresverbrauch größer 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle

Für die ersten 100.000 kWh /Jahr je Abnahmestelle kommt die Umlage der Gruppe A zur Anwendung.

Für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommenge je Abnahmestelle kommt die Umlage der Gruppe B zur Anwendung.

Letztverbrauchergruppe C

Jahresverbrauch größer 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle

Für die ersten 100.000 kWh /Jahr je Abnahmestelle kommt die Umlage der Gruppe A zur Anwendung.

Für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommenge je Abnahmestelle kommt die Umlage der Gruppe C zur Anwendung, wenn der

Letztverbraucher dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist und dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes gemäß einem Wirtschaftsprüferstatus überstiegen.

**Letztverbrauchergruppen der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle :**

Letztverbrauchergruppe A

Jahresverbrauch bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B

Jahresverbrauch größer 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle

Für die ersten 1.000.000 kWh /Jahr je Abnahmestelle kommt die Umlage der Gruppe A zur Anwendung.

Für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommenge je Abnahmestelle kommt die Umlage der Gruppe B zur Anwendung.

Letztverbrauchergruppe C

Jahresverbrauch größer 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle

Für die ersten 1.000.000 kWh /Jahr je Abnahmestelle kommt die Umlage der Gruppe A zur Anwendung.

Für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommenge je Abnahmestelle kommt die Umlage der Gruppe C zur Anwendung, wenn die Stromkosten des Letztverbrauchers im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes gemäß einem Wirtschaftsprüferstatus überstiegen.

Umlage je Letztverbrauchergruppe im Jahr 2014	Letztverbraucher				
	Gruppe A ct/kWh	Gruppe A + ct/kWh	Gruppe A ++ ct/kWh	Gruppe B' ct/kWh	Gruppe C' ct/kWh
§ 19 Abs. 2 StromNEV und EnWG	0,092	0,482	0,532	0,05	0,025

**Letztverbrauchergruppen gemäß der § 19 Abs. 2 StromNEV und dem EnWG:**

Letztverbrauchergruppe A:

Anzusetzen für alle Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe A+:

Die Umlage A+ findet für Letztverbraucher Anwendung, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die jedoch nicht dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten nicht im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

Für die ersten 100.000 kWh der Jahresverbrauchsmenge wird die Umlage A angesetzt.

Ab 100.000 kWh bis höchstens 1.000.000 kWh wird für den entsprechenden Anteil der Jahresverbrauchsmenge die Umlage A+ angesetzt.

Letztverbrauchergruppe A++:

Die Umlage A++ findet für Letztverbraucher Anwendung, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Für Unterscheidung in allgemeine Letztverbraucher und in „stromintensive“ Letztverbraucher des Produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen erfolgt weiterhin gemäß den Vorgaben aus § 9 Abs. 7 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Für die ersten 100.000 kWh der Jahresverbrauchsmenge wird die Umlage A angesetzt.

Ab 100.000 kWh bis höchstens 1.000.000 kWh wird für den entsprechenden Anteil der Jahresverbrauchsmenge die Umlage A++ angesetzt.

Letztverbrauchergruppe B':

Die Umlage B' findet für Letztverbraucher Anwendung, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, die jedoch nicht dem Produzierenden Gewerbe dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes nicht überstiegen haben.

Für die ersten 100.000 kWh der Jahresverbrauchsmenge wird die Umlage A angesetzt.

Ab 100.000 kWh bis höchstens 1.000.000 kWh wird für den entsprechenden Anteil der Jahresverbrauchsmenge die Umlage A+ angesetzt.

Ab 1.000.000 kWh wird für den restlichen Anteil der Jahresverbrauchsmenge die Umlage B' angesetzt.

Letztverbrauchergruppe C':

Die Umlage C' findet für Letztverbraucher Anwendung, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, die die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Bei Letztverbrauchern des schienengebundenen Verkehrs ist für die Zuordnung zum Übertragungsnetzbereich auf die Einspeisestelle in das Bahnstromnetz bzw. die Unterwerke abzustellen (§ 9 Abs. 7 Satz 5, 2. Halbsatz, KWKG). Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes Unternehmen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes (Legaldefinition in § 3 Abs. 16 KWKG), des Baugewerbes, der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärmeversorgung oder Wasserversorgungswirtschaft. Die engere Definition in § 3 Nr. 14 EEG 2012, wonach ein Unternehmen des „produzierenden Gewerbes“ jedes Unternehmen ist, „das an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 zuzuordnen ist“, ist mangels Verweises im KWKG auf das EEG nicht anwendbar. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Für die ersten 100.000 kWh der Jahresverbrauchsmenge wird die Umlage A angesetzt.

Ab 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh wird für den entsprechenden Anteil der Jahresverbrauchsmenge die Umlage A++ angesetzt.

Ab 1.000.000 kWh wird für den restlichen Anteil der Jahresverbrauchsmenge die Umlage C' angesetzt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe im Jahr 2014	ct/kWh
Umlage gemäß § 18 AbLaV	0,009

**Letztverbrauchergruppen der Umlage gemäß § 18 AbLaV (Ab- und Zuschaltbare Lasten)**

Die Umlage findet Anwendung auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle.

Die oben genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z.Z. 19% wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.